

Tenor

1. Art. 7 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats für die Entscheidung über einen Rechtsstreit über eine nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 erhobene und gegen eine Fluggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Klage auf Ausgleichszahlung nicht deshalb zuständig ist, weil diese Gesellschaft im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts über eine Zweigniederlassung verfügt, ohne dass diese an dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Fluggast beteiligt ist.
2. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass er in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem der Beklagte keine Stellungnahme abgegeben oder sich nicht eingelassen hat, nicht anwendbar ist.

(¹) ABl. C 392 vom 29.10.2018.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Februar 2019 — Federazione Italiana Giuoco Calcio (F.I.G.C.), Consorzio Ge.Se.Av. s. c. arl/De Vellis Servizi Globali s.r.l.

(Rechtssache C-155/19)

(2019/C 206/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), Consorzio Ge.Se.Av. S. c. arl

Berufungsbeklagte: De Vellis Servizi Globali Srl

Vorlagefragen

1. Erste Frage

— Kann die *Federazione calcistica italiana* (italienischer Fußballverband) auf der Grundlage der Merkmale der innerstaatlichen Vorschriften über die Regeln des Sports als *Einrichtung des öffentlichen Rechts* eingestuft werden, und zwar insofern, als sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;

- erfüllt die *Federazione* insbesondere, auch wenn es an einem formalen Akt zur Gründung einer öffentlichen Verwaltungsstelle fehlt und trotz ihres Vereinscharakters, das teleologische Erfordernis der Einrichtung, weil sie durch die Anerkennung zu sportlichen Zwecken durch das *Comitato olimpico nazionale italiano* (italienisches nationales olympisches Komitee) den Regeln eines nach öffentlich-rechtlichen Modellen organisierten Bereichs (Sport) unterliegt und verpflichtet ist, die Grundsätze und Regeln einzuhalten, die von dieser nationalen öffentlich-rechtlichen Stelle und den internationalen Sporteinrichtungen aufgestellt wurden;
- kann dieses Erfordernis ferner in Bezug auf einen Sportverband wie die *Federazione italiana giuoco calcio*, der zur Selbstfinanzierung in der Lage ist, als erfüllt angesehen werden, wenn es um eine Tätigkeit geht, die wie die vorliegend in Rede stehende nicht von öffentlicher Bedeutung ist, oder ist vielmehr das Erfordernis als vorrangig anzusehen, in jedem Fall bei der Vergabe jedweder Arten von Verträgen dieses Verbands an Dritte die Anwendung der Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen sicherzustellen?

2. Zweite Frage

- Übt der C.O.N.I. angesichts der zwischen ihm und der F.I.G.C.- *Federazione Italiana Giuoco Calcio* bestehenden rechtlichen Beziehungen im Lichte der gesetzlichen Befugnisse in Bezug auf die Anerkennung der Gesellschaft für sportliche Zwecke, die Genehmigung der Jahresabschlüsse, die Aufsicht über die Leitung und die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Organe sowie die kommissarische Leitung des Verbands einen beherrschenden Einfluss auf diese aus;
- reichen diese Befugnisse vielmehr aufgrund der qualifizierten Beteiligung der Präsidenten und Vertreter der Sportverbände an den wesentlichen Organen des *Comitato olimpico* nicht aus, um das für eine *Einrichtung des öffentlichen Rechts* charakteristische Erfordernis eines *beherrschenden öffentlichen Einflusses* zu erfüllen?

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Februar 2019 — Federazione Italiana Giuoco Calcio (F.I.G.C.), Consorzio Ge.Se.Av. s. c. arl/De Vellis Servizi Globali s.r.l.

(Rechtssache C-156/19)

(2019/C 206/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), Consorzio Ge.Se.Av. S. c. arl

Berufungsbeklagte: De Vellis Servizi Globali Srl